1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 24.06.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Anlage

Die Anlage zu dieser Gebühren- und Benutzungssatzung vom 27.06.2023 wird ersetzt durch die als Anlage 1 beigefügte neue Gebührenübersicht vom 24.06.2025.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müden, den 24.06.2025

Ortsgemeinde Müden

(DS)

_____

Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle in der Ortsgemeinde Müden vom 24.06.2025

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

	bisher	ab dem 01.07.2025
1.1 Veranstaltungen einheimischer Vereine:		
a) 1 Tag	185 €	200 €
b) für jeden weiteren Tag	155 €	170 €
c) Bühnenbenutzung pro Veranstaltung	35 €	40 €
d) Heizungspauschale pro Tag	40 €	40 €
1.2 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen		
an Privatpersonen pauschal	10 €	10 €
ab 20 Gegenständen pauschal	20 €	20 €

2. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

3. Für die Benutzung des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden folgende Gebühren inklusive Strom und Wasser festgesetzt:

3.1	Lagerfeuersingen je Abend	25 €	30 €
3.2	Festveranstaltung je Abend	100 €	110 €

4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

5. Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Mehrzweckhalle benutzen, wenn das Doppelte der festgesetzten Gebühren entrichtet wird.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.